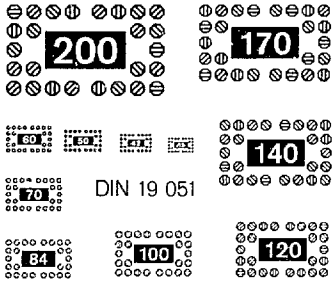

1960/1202
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

Statut

des

Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Gültig vom 1. Oktober 1914

A 96 - 05502

Berlin 1914

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Inhalt.

	Seite
1. Name, Sitz und Umfang des Verbandes §§ 1—2	3
2. Zweck des Verbandes § 3	3
3. Beitritt §§ 4—11	3
4. Beitrag §§ 12—17	5
5. Unterstützungen §§ 18—92	7
Reiseunterstützung §§ 18—28	7
Arbeitslosenunterstützung §§ 29—43	10
Streikunterstützung §§ 44—55	13
Krankenunterstützung §§ 56—69	15
Gemaßregeltenunterstützung §§ 70—74	18
Unterstützung in Sterbefällen §§ 75—79	18
Umzugsunterstützung §§ 80—83	19
Notfallunterstützung § 84	20
Rechtsschutz §§ 85—88	20
Allgemeines §§ 89—92	21
6. Austritt und Ausschluß §§ 93—100	21
7. Lokalverwaltung §§ 101—110	22
8. Gauverwaltung §§ 111—116	24
9. Zentralverwaltung §§ 117—122	25
10. Ausschuß §§ 123—126	27
11. Verbandstag §§ 127—133	27
12. Urabstimmung §§ 134—137	29
13. Verbandskasse §§ 138—141	29
14. Verbandsorgan §§ 142—144	30
15. Schlußbestimmungen §§ 145—150	30

A 96 - 05502

1. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Holzarbeiter-Verband"; er erstreckt sich über ganz Deutschland und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie und der dieser verwandten Gewerbe, welche die Bestimmungen dieses Statuts als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

2. Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
b. Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen, durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
c. Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen;
d. Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verband beteiligten Berufe;
e. Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder, und zwar, soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten: Reise- und Arbeitslosenunterstützung, Streikunterstützung, Krankenunterstützung, Gemaßregeltenunterstützung, Unterstützung in Sterbefällen, Umzugsunterstützung, Notfallunterstützung und Rechtsschutz.

3. Beitritt.

§ 4. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, außerhalb einer solchen durch den Verbandsvorstand oder den von diesem ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 5. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen

verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

§ 6. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche und jugendliche Mitglieder 20 Pf. Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 20 Pf. zu bezahlen.

Als jugendliche Mitglieder können nur Hilfsarbeiter und andere ungelernte Holzarbeiter unter 18 Jahren aufgenommen werden. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind die jugendlichen Mitglieder zu vollzahlenden Mitgliedern umzuschreiben, wobei die geleisteten Beiträge in Vollbeiträge der männlichen Mitglieder umgerechnet werden. Die Umschreibung erfolgt durch den Verbandsvorstand.

§ 7. Verbandsmitglieder, welche im Ausland waren und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Rückkehr wieder zum Beitritt melden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, sofern sie im Ausland nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört haben. Ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten.

Mitglieder, welche im Ausland in Arbeit treten und dort keiner Organisation angehören können, haben das Recht, ihre Mitgliedschaft im Deutschen Holzarbeiter-Verband durch Einsendung ihrer Beiträge an die Hauptkasse aufrecht zu erhalten. Während des Aufenthalts im Auslande ruhen die Rechte, sie treten aber mit der Rückkehr nach Deutschland sofort wieder in Kraft.

Die im Ausland gezahlten Beiträge werden bei Unterstützungsansprüchen nur dann in die Karenzzeit eingerechnet, wenn die betreffende ausländische Organisation der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen ist. Die Anrechnung erfolgt in diesem Falle gemäß der Vorschrift im zweiten Absatz des § 8.

§ 8. Mitglieder derjenigen ausländischen Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, werden, sobald sie in Deutschland in Arbeit treten, ohne Beitrittsgeld aufgenommen, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihrer seitherigen Organisation nachgekommen sind und der Uebertritt während der ersten sechs Wochen ihres Aufenthalts in Deutschland erfolgt.

Solchen übergetretenen Mitgliedern werden die Beiträge, welche sie an die ausländische Organisation geleistet haben, in der Weise angerechnet, daß etwaige niedrigere Beiträge auf die Höhe des Beitrages des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes umgerechnet, gleich hohe oder höhere Beiträge dagegen in voller

Zahl übertragen werden. Im Rahmen dieser Vorschrift stehen den übergetretenen Mitgliedern auf die Unterstützungen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes dieselben Rechte zu wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl.

§ 9. Mitglieder solcher ausländischer Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter nicht beigetreten sind, können in den Deutschen Holzarbeiter-Verband nur als Neueintretende aufgenommen werden und haben als solche auch erst nach Erfüllung der Karenzzeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Anrecht auf die Unterstützungen desselben.

§ 10. Ein Uebertritt aus anderen deutschen Gewerkschaften ist nur im Ausnahmefall gestattet. Die Entscheidung obliegt in solchem Falle dem Verbandsvorstand, welcher zugleich auch über die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützungen zu bestimmen hat.

§ 11. Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zulässig, wenn dieselben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Sämtliche Wiederaufgenommenen sind als neu eingetreten zu betrachten.

4. Beitrag.

§ 12. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 60 Pf., für weibliche und jugendliche Mitglieder 25 Pf. Im Bedarfsfall können außerdem vom Vorstand Extrasteuern erhoben werden. Eine Erhöhung des ordentlichen Verbandsbeitrags kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Alle Beiträge werden durch Marken im Mitgliedsbuch quittiert.

Mitgliedern, welche durch Alter oder Halbinvalidität nachweislich in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd erheblich beschränkt sind, kann auf ihren Antrag und mit Genehmigung des Verbandsvorstandes der Beitrag derart ermäßigt werden, daß sie zur Erhaltung ihrer Mitgliedsrechte nur jede zweite Woche einen Beitrag zu entrichten haben. Bei Unterstützungsansprüchen kommt die Zahl der wirklich geleisteten Beiträge in Anrechnung.

Vorstehende Beitragsermäßigung kann auch solchen Mitgliedern gewährt werden, welche infolge schlechter Konjunktur länger als drei Wochen nur halbe Tage oder halbe Wochen arbeiten können. Beträgt die Arbeitseinschränkung weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so sind die Beiträge voll zu entrichten.

Die Beiträge sind von allen Mitgliedern in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes zu entrichten.

§ 13. Die Zahlstellen sind nach eingeholter Zustimmung des Verbandsvorstandes berechtigt, die Mitglieder zur Zahlung eines Lokalbeitrags neben dem ordentlichen Verbandsbeitrag zu verpflichten.

Diejenigen Zahlstellen, welche einen Lokalbeitrag von 10 Pf. wöchentlich und darüber erheben, haben von je 5 Pf. Lokalbeitrag einen Pfennig an die Hauptkasse abzuführen.

In Ausnahmefällen können Mitglieder einzelner Branchen mit besonders niedrigem Verdienst von der Zahlung des Lokalbeitrags ganz oder teilweise entbunden werden. Der Bezug von lokalen Unterstützungen ist dementsprechend zu bemessen.

Die Lokalbeiträge dürfen von den Zahlstellen nur zu solchen Zwecken verwendet werden, welche den allgemeinen Grundsätzen und Bestrebungen des Verbandes entsprechen. Soweit davon auch lokale Unterstützungen an die Zahlstellenmitglieder gewährt werden, müssen dieselben im Rahmen der statutarischen Vorschriften für die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes gehalten sein.

Zahlstellen, welche zu den Unterstützungen der Hauptkasse Zuschüsse aus Lokalbeiträgen gewähren, haben zureisenden Mitgliedern, die in anderen Zahlstellen zu dem gleichen Zwecke Lokalbeiträge geleistet haben, diese zur Erfüllung der örtlichen Karenzzeit bei der Unterstützung in Anrechnung zu bringen. Differiert die Höhe der Lokalbeiträge, so sind diese entsprechend umzurechnen.

§ 14. Beitragsfrei sind die Mitglieder während der Dauer von

a. nachweisbarer Krankheit, sofern dieselbe entsprechend § 60 gemeldet wurde;
b. Arbeitsunfähigkeit infolge vorübergehender oder dauernder Invalidität;
c. Arbeitslosigkeit, sofern das Mitglied sich der von der Lokalverwaltung angeordneten Kontrolle unterzieht;
d. Militärdienst, sofern das Mitglied sich nach ordnungsmäßiger Abmeldung spätestens vier Wochen nach der Entlassung aus dem Militärdienst wieder anmeldet.

§ 15. Beitragsfreie Wochen sind als solche im Mitgliedsbuch abzustempeln. Sechs aufeinanderfolgende Arbeitslosentage oder Krankheitstage, auch wenn sie sich auf zwei Wochen verteilen sowie vier Arbeitslosen- oder Krankheitstage, die in eine Woch' fallen, gelten als eine beitragsfreie Woche. Nachzahlung von Beiträgen für abgestempelte beitragsfreie Wochen ist unzulässig. Ebenso dürfen Beiträge, welche entgegen obiger Bestimmung für die Dauer einer Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw. entrichtet wurden, für den Bezug einer Unterstützung nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

Beitragsfreie invalide Mitglieder, welche nach Empfang der vollen Krankenunterstützung von der regelmäßigen Kontrollmeldung befreit sind, müssen zur Wahrung ihrer ferneren Ansprüche an den Verband mindestens alle acht Wochen, unter Nachweis der fortdauernden Erwerbsunfähigkeit, ihr Mitgliedsbuch vom Kassierer abstempeln lassen.

§ 16. Hat ein Mitglied aus den in § 14 a und b angeführten Gründen für 52 aufeinanderfolgende Wochen keine Beiträge mehr entrichtet, so steht demselben für die fernere beitragsfreie Zeit außer den in §§ 75, 84 und 85 vorgesehenen Unterstützungen ein weiterer Anspruch an den Verband nicht zu.

§ 17. Die Stundung der Beiträge ist in der Regel nur bis zu 13 Wochen gestattet und nur dann gültig, wenn sie von der Lokalverwaltung im Mitgliedsbuch bescheinigt ist.

Beim Bezug einer Unterstützung werden die restierenden Beiträge in Abzug gebracht.

5. Unterstützungen.

Reiseunterstützung.

§ 18. Anspruch auf Reiseunterstützung haben nur solche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und auch mindestens 52 Beiträge entrichtet haben.

Mitgliedern, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, kann die Reiseunterstützung bis zur Höchstgrenze von 42 Mk. schon nach einer Mitgliedschaftsdauer von 26 Wochen gewährt werden.

Weibliche und jugendliche Mitglieder erlangen den Anspruch auf die ihnen zustehende Reiseunterstützung (§ 89) bis zur Höchstgrenze von 21 Mk. gleichfalls schon nach einer Mitgliedschaftsdauer von 26 Wochen.

§ 19. Die Unterstützung an reisende Mitglieder beträgt 1 Mk. pro Tag, und zwar vom ersten Reisetage an, wenn das Mitglied zwecks Arbeitsuchens von einer Zahlstelle zur andern reist. Innerhalb sechs Wochen darf in ein und derselben Zahlstelle nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Bei Reisestrecken von zwei Tagen wird die Unterstützung von 2 Mk. nur gezahlt, wenn die zurückgelegte Entfernung über 25 Kilometer beträgt, bei solchen von drei Tagen die Unterstützung von 3 Mk. nur bei Entfernungen über 50 Kilometer. Mehr als 3 Mk. darf in keinem Falle ausbezahlt werden. Der einem Mitglied innerhalb zwölf Monaten zustehende Gesamtbetrag an Reiseunter-

stützung, einschließlich etwaiger Arbeitslosenunterstützung, beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52	Wochen	bis zu	42	Mk.	Höchstbetrag
104	=	=	49	=	=
156	=	=	56	=	=
208	=	=	63	=	=
260	=	=	70	=	=

§ 20. Die Reiseunterstützung darf in keinem Falle 1 Mk. pro Tag übersteigen, ebenso darf an einem und demselben Tage nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Für den Sonntag oder einen hohen Festtag kann die Unterstützung schon am Tage zuvor ausgezahlt werden.

§ 21. Jeder Empfänger von Reiseunterstützung ist verpflichtet, in allen auf seiner Tour gelegenen Zahlstellen um Arbeit nachzufragen und die ihm zustehende Unterstützung zu erheben, ausgenommen, wenn die Entfernung von einer Zahlstelle zur anderen unter 40 Kilometer beträgt oder die auf der Tour erhobene Unterstützung insgesamt den Betrag von 10 Mk. noch nicht erreicht hat. Andernfalls darf nur für die Strecke von der letztübergangenen Zahlstelle aus Unterstützung gewährt werden.

§ 22. Mitgliedern, welche auf einer Tour 10 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben weder an der Zahlstelle noch in den dieselbe umgebenden Orten Arbeit nachgewiesen werden kann.

Reisetouren, welche nicht durch eine mindestens sechswöchige Arbeitsdauer unterbrochen werden, sind als eine Tour zu betrachten.

§ 23. Für größere Städte kann der Verbandsvorstand auf Antrag der Zahlstelle beschließen, daß den Empfängern von Reiseunterstützung eine Aufenthaltsunterstützung von 1 Mk. pro Tag bis zu höchstens drei Tagen gewährt werden kann.

Diese Aufenthaltsunterstützung wird zur Reiseunterstützung aufgerechnet, sie kann an einem und demselben Orte innerhalb sechs Monaten nur einmal gewährt werden.

Befinden sich die Kollegen in einer dieser angeführten Städte in einer Lohnbewegung, so kommt daselbst während der Dauer der Lohnbewegung die Aufenthaltsunterstützung in Wegfall.

§ 24. Mitgliedern, welche innerhalb zwölf Monaten den vollen Betrag der Reiseunterstützung einschließlich der etwa bezogenen Arbeitslosenunterstützung erhoben haben, kann während der nächsten zwölf Monate, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, keine Unterstützung auf der Reise oder am Orte gewährt werden.

Die Unterstützungsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn seit dem letzten Unterstützungstage 52 Wochenbeiträge bezahlt wurden.

§ 25. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung der Lokalverwaltung Reiseunterstützung schon nach 26 wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

Mitgliedern, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beigetreten sind, desgleichen ausgesteuerten Mitgliedern kann in diesem Falle die Reiseunterstützung bis zur Höchstgrenze von 42 Mk. ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt werden. Letzteres gilt auch für solche Mitglieder, welche infolge von Maßregelung zur Abreise genötigt sind.

Weiblichen und jugendlichen Mitgliedern kann in diesen Fällen die ihnen zustehende Reiseunterstützung (§ 89) bis zur Höchstgrenze von 21 Mk. gleichfalls ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt werden.

Mitglieder, welche in den letzten 52 Wochen schon Reise- oder Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, aber noch nicht ausgesteuert sind, haben bei der durch Streik oder Maßregelung bedingten Abreise außer dem Rest ihrer Unterstützung bis zur Aussteuerung gleichfalls noch die außerordentliche Reiseunterstützung bis zu 42 Mk. zu beanspruchen.

§ 26. Mitgliedern derjenigen ausländischen Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, kann vor ihrem Uebertritt in den Deutschen Holzarbeiter-Verband auf der Reise in Deutschland unter den gleichen Bedingungen Reiseunterstützung gewährt werden wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl. Die Zählung der ausländischen Beiträge erfolgt gemäß der Vorschrift im zweiten Absatz des § 8. Sobald solche Mitglieder in Deutschland in Arbeit getreten sind, haben sie jedoch ihren Uebertritt zu vollziehen.

§ 27. Keinen Anspruch auf Reiseunterstützung haben Mitglieder, welche

a. sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
b. sich am letzten Arbeitsort nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben;
c. den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

§ 28. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge

dorthin zu entrichten; jedoch können Mitglieder, welche mit einer Zahlstelle in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei derselben erheben.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 29. Mitglieder, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und auch mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung, und zwar innerhalb zwölf Monaten, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 42 Tagen nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52	Wochen	Mk.	1,—	pro	Tag	oder	Mk. 6	pro	Woche
104	„	„	1,17	„	„	„	„ 7	„	„
156	„	„	1,33	„	„	„	„ 8	„	„
208	„	„	1,50	„	„	„	„ 9	„	„
260	„	„	1,67	„	„	„	„ 10	„	„

§ 30. Ueber die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung entscheidet die Lokalverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand. Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Lokalverwaltung Einspruch zu erheben, in welchem Falle den Betroffenen der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen steht.

§ 31. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen. Die Kontrolleinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

§ 32. Ferner hat jede Lokalverwaltung über die Zahl der arbeitslosen und reisenden Mitglieder sowie über die ausgezahlten Unterstützungen monatlich mittels Formulars an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

§ 33. Arbeitslose Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitglied unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit anzuzeigen und sich während der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig persönlich zur Kontrolle zu melden.

Einzelmitglieder haben diese Anzeige direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 34. Der Tag der Meldung gilt in allen Fällen als Beginn der Arbeitslosigkeit, jedoch darf die Meldung nicht vor dem der Entlassung aus der Arbeit nächstfolgenden Arbeitstage entgegengenommen werden. Nach Ablauf von sieben Tagen nach der ordentlichen Meldung beginnt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 35. Mehrere durch vorübergehende Beschäftigung unterbrochene Arbeitslosigkeiten von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der siebentägigen Wartefrist zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

Vorübergehende Arbeitsunterbrechung (Aussetzen) ist als Arbeitslosigkeit zu erachten, wenn sie ununterbrochen länger als eine Woche dauert, nicht durch Feiertage verursacht, sondern durch Arbeitsmangel verschuldet und durch den Arbeitgeber veranlaßt ist, und wenn die betroffenen Mitglieder sich ordnungsgemäß melden und zur Kontrolle stellen. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gelten auch in solchen Fällen die entsprechenden Vorschriften des Statuts, jedoch werden gesetzliche und ortsübliche Feiertage für die Karenzwoche und Unterstützung nicht mitgerechnet.

Mitgliedern, welche infolge schlechter Konjunktur länger als drei Wochen nur halbe Tage oder halbe Wochen arbeiten können und denen demzufolge die in § 12 Abs. 3 vorgesehene Beitragsermäßigung gewährt ist, können die Tage des Aussetzens bei nachfolgender Arbeitslosigkeit, wenn sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen, auf die Karenzwoche angerechnet werden.

Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 36. Arbeitslosenunterstützung am Orte darf nur von derjenigen Zahlstelle gezahlt werden, an welcher das Mitglied arbeitslos wurde oder wo demselben Arbeit nachweisbar in Aussicht gestellt ist.

Ob einem zugereisten Mitglied am Orte Arbeit nachweisbar in Aussicht steht, unterliegt der Entscheidung der Lokalverwaltung. Hat das Mitglied am Tage der Meldung noch keine Reisedauer von mindestens vier Wochen hinter sich, so steht ihm auch im bejahenden Falle der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung am Orte erst vom achten Tage nach der Meldung der in Aussicht gestellten Arbeit zu.

Zugereisten Mitgliedern, welche die Karenzwoche für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung am Orte noch nicht absolviert haben, darf auch in den Fällen, wenn sie innerhalb vier Wochen (§ 41) wieder arbeitslos werden, die frühere Arbeitslosigkeit auf der Reise nur dann zur Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden, wenn die Reisedauer mindestens vier Wochen betragen hat.

Als zugereiste Mitglieder in vorstehendem Sinne gelten auch solche, welche zuletzt in der betreffenden Zahlstelle gearbeitet haben und nach einer kürzeren Reisedauer als vier Wochen wieder an diesen Arbeitsort zurückkehren.

§ 37. Mitglieder, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in einen Streik treten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 38. Für Mitglieder, welche während des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung auf die Reise gehen, treten die Bestimmungen des § 19 in Kraft, das heißt, solche Mitglieder können mit Beginn der Reise ohne Rücksicht auf die eventuell längere Dauer der Mitgliedschaft nur nach Maßgabe der §§ 19 bis 28 unterstützt werden. Die am Orte bezogene Unterstützung wird in diesem Falle bei der Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht.

Ebenso wird umgekehrt Mitgliedern, welche innerhalb der letzten zwölf Monate Reiseunterstützung bezogen haben, der Betrag derselben bei Erhebung von Arbeitslosenunterstützung am Orte voll angerechnet.

§ 39. Mitglieder an Nichtverbandsorten, welche nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, können bei Verlust der Unterstützung durch den Verbandsvorstand verpflichtet werden, während der Dauer der Arbeitslosigkeit ihren Aufenthalt an einer der nächstgelegenen Zahlstellen zu nehmen und dort die Unterstützung zu beziehen.

§ 40. Die Unterstützung ist am Schlusse jeder Woche persönlich abzuheben. Für jede in die Arbeitslosigkeit fallende, auch nur tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

§ 41. Hat ein Mitglied die siebentägige Wartefrist erfüllt (§§ 34, 35), aber bei Wiederaufnahme der Arbeit den in § 29 festgesetzten Höchstbetrag der Unterstützung noch nicht bezogen, so bleibt der Anspruch auf sofortige Unterstützung (ohne Wartezeit) bis zum Höchstbetrage auch bei jeder späteren Arbeitslosigkeit bestehen, sofern das Mitglied inzwischen nicht ununterbrochen länger als vier Wochen gearbeitet hat und die frühere Arbeitslosigkeit gemäß § 33 gemeldet war.

Ebenso kommt die siebentägige Wartezeit in Wegfall, wenn der Arbeitslosigkeit eine mindestens siebentägige Arbeitsunfähigkeit in den letzten vier Wochen voraufgegangen ist, sofern diese Arbeitsunfähigkeit gemäß § 60 gemeldet war. Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der siebentägigen Wartezeit zusammengerechnet werden. Ist die Arbeitslosigkeit die Folge einer Waffenübung, so ist diese bei der Wartezeit in Anrechnung zu bringen.

Ist der Zeitraum zwischen der alten und neuen Arbeitslosigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit ein längerer als vier Wochen, so kann die Unterstützung erst nach

Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 42. Hat ein Mitglied innerhalb zwölf Monaten den in § 29 festgesetzten Höchstbetrag an Arbeitslosenunterstützung einschließlich der etwa bezogenen Reiseunterstützung erhoben, so kann demselben weitere Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, gewährt werden.

§ 43. Keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben Mitglieder, welche

a. sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
b. krank und dadurch erwerbsunfähig sind;
c. Nebenverdienst oder den Bezug von Krankenunterstützung während der Arbeitslosigkeit verschweigen;
d. beim Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr als sechs Wochenbeiträge restieren;
e. den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

Desgleichen haben Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Streikunterstützung.

§ 44. Diese Unterstützung darf sowohl bei Arbeitseinstellungen wie bei Aussperrungen nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gezahlt werden.

§ 45. Die Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben innerhalb der Lokalverwaltung in Gemeinschaft mit den Vertrauensleuten und unter Hinzuziehung des Gauvorstehers zu erfolgen. Bevor die Entscheidung des Verbandsvorstandes vorliegt, ist die Behandlung derartiger Fragen in den Mitgliederversammlungen zu unterlassen.

§ 46. Alle Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Diesbezügliche Anträge sind in der Regel drei Monate zuvor durch die Lokalverwaltung an den zuständigen Gauvorstand einzureichen. Anträge auf Kündigung eines bestehenden Tarifvertrages sind vorstehenden Anträgen gleich zu erachten. Der Gauvorstand hat die Anträge nach örtlicher Prüfung durch den Gauvorsteher umgehend an den Verbandsvorstand weiterzugeben, welcher auf Grund des Gutachtens des Gauvorstandes über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet.

§ 47. Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen sofort bei ihrem Beginn respektive bei Beginn der voraufgehenden Differenzen an den Verbandsvorstand und Gauvorstand zugleich gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Verbandsvorstandes ist in solchen Fällen den Anweisungen des Gauvorstehers oder seines Stellvertreters Folge zu leisten.

§ 48. Eine Arbeitseinstellung darf auch nach erfolgter Genehmigung des Vorstandes nicht stattfinden, bevor nicht von der Lokalverwaltung respektive von dem Gauvorsteher alles versucht worden ist, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

§ 49. Jeder Antrag auf Arbeitseinstellung gilt als abgelehnt, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder dafür gestimmt haben. Ebenso ist bei jeder späteren Beschlußfassung eine Majorität von drei Viertel der Mitglieder für die Fortsetzung des Kampfes erforderlich. Diese Abstimmungen haben geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen.

§ 50. Für die richtige Führung der Bewegung am Orte ist die Lokalverwaltung verantwortlich. Die Leitung der gesamten Lohnbewegung obliegt dem Verbandsvorstand; seinen Anordnungen haben sich die Lokalverwaltungen und Mitglieder deshalb bei jeder Arbeitseinstellung, Aussperrung oder Tarifbewegung zu unterwerfen. Der Vorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Beauftragten zur Untersuchung der Verhältnisse oder zur Verhandlung an den Ort der Bewegung zu entsenden; demselben ist seitens der Lokalverwaltung jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Dem Beauftragten des Vorstandes ist in Abwesenheit desselben auch der Gauvorsteher gleich zu erachten. Streikenden, welche sich den Anordnungen des Vorstandes oder seines Beauftragten nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden.

§ 51. Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

26	Wochen	9	Mk.	sowie	1	Mk.	pro	Kind	bis	15	Mk. pro Woche
52	„	12	„	„	1	„	„	„	„	18	„ „ „
156	„	13	„	„	1	„	„	„	„	19	„ „ „
260	„	14	„	„	1	„	„	„	„	20	„ „ „

Die vorstehenden Karenzzeiten müssen jeweilig bei Beginn des Streiks respektive der Aussperrung erfüllt sein. Die Unterstützung für die Kinder verheirateter Mitglieder wird nur für solche unter 14 Jahren gewährt. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten auf die Arbeitsniederlegung folgenden Arbeitstag. Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

Mitgliedern, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, kann eine Unterstützung von 9 Mk. pro Woche ohne Erfüllung einer Wartezeit gewährt werden. Ebenso steht weiblichen und jugendlichen Mitgliedern, welche die Karenzzeit noch nicht erfüllt haben, eine Unterstützung von 3 Mk. pro Woche ohne Wartezeit zu.

§ 52. An ledige Mitglieder, welche nicht an den Ort gebunden sind, wird die Streikunterstützung in der Regel nur bis zu zwei Wochen gewährt; alsdann sind solche Mitglieder zur Abreise verpflichtet. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abreise sind zulässig, soweit das Verbleiben der Streikenden zur Durchführung der Forderungen und zur Fernhaltung des Zuzugs erforderlich ist.

§ 53. Verheiratete Streikende, die während des Streiks unter Zurücklassung der Familie abreisen, erhalten im Bedarfsfall für diese eine Familienunterstützung, welche die Hälfte der Streikunterstützung beträgt.

§ 54. Während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hat die Lokalverwaltung allwöchentlich einen schriftlichen Bericht an den Verbandsvorstand zu erstatten. Bei unpünktlicher Berichterstattung ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

§ 55. Unterstützungsgesuche oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen an andere Orte nicht versandt werden, widrigenfalls der Vorstand die Unterstützung aus der Hauptkasse einzustellen hat. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Zahlstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

Krankenunterstützung.

§ 56. An arbeitsunfähige (erkrankte) Mitglieder, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden, wenn durch Vorzeigung eines ärztlichen Attestes die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird.

§ 57. Diese Unterstützung wird nur als Zuschuß zu der Krankenunterstützung gewährt, welche das Mitglied aus einer dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Kasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Krankenkasse oder deren Arzt ausgestellten Krankenscheins erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

An Mitglieder, welche vorübergehend oder dauernd einer Krankenkasse nicht angehören, kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gezahlt werden.

§ 58. Die Unterstützung wird auf die Dauer von 13 Wochen gewährt und beträgt innerhalb zwölf Monaten, vom ersten Unterstützungstag an gerechnet, nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52	Wochen	3,—	Mk.	pro	Woche	bis	zu	39,—	Mk.	Höchstbetrag
104	"	3,75	"	"	"	"	"	48,75	"	"
156	"	4,50	"	"	"	"	"	58,50	"	"
208	"	5,25	"	"	"	"	"	68,25	"	"
260	"	6,—	"	"	"	"	"	78,—	"	"

§ 59. Ueber die Gewährung von Krankenunterstützung entscheidet im Rahmen dieser Vorschriften die Lokalverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand. Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Lokalverwaltung Einspruch zu erheben, in welchem Falle den Betroffenen der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen steht.

§ 60. Erkrankte Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitglied anzuzeigen.

Einzelmitglieder haben diese Anzeige unter Vorlegung eines ärztlichen Attestes direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 61. Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am achten Tage der Arbeitsunfähigkeit, vom Tage der Meldung an gerechnet.

§ 62. Mehrere durch vorübergehende Arbeitsfähigkeit unterbrochene Erkrankungen von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der siebentägigen Wartefrist zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 63. Wenn ein Mitglied innerhalb vier Wochen nach erfolgter Gesundmeldung aufs neue erkrankt, so beginnt die Unterstützungsberechtigung innerhalb der durch § 58 festgesetzten Höchstgrenze wieder am Tage der neuen Krankmeldung.

Ebenso kommt die siebentägige Wartezeit in Wegfall, wenn der Arbeitsunfähigkeit eine mindestens siebentägige Arbeitslosigkeit in den letzten vier Wochen voraufgegangen ist, sofern diese Arbeitslosigkeit gemäß § 33 gemeldet war. Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der siebentägigen Wartefrist zusammengerechnet werden.

Ist der Zeitraum zwischen der alten und neuen Arbeitsunfähigkeit oder einer Arbeitslosigkeit und der Krankmeldung ein längerer als vier Wochen, so kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 64. Anspruch auf Krankenunterstützung kann ein Mitglied nur in derjenigen Zahlstelle erheben, welcher es bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit angehört.

An anderen Zahlstellen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

§ 65. Auf der Reise befindliche Mitglieder haben im Erkrankungsfall an einem Zahlstellenort ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft durch ärztliches Attest nachzuweisen und können dann, wenn sie eine mehr als siebentägige Arbeitslosigkeit hinter sich haben, vom Tage der Meldung ab in dieser Zahlstelle die Krankenunterstützung beziehen.

Erfolgt die Meldung später, so beginnt die Unterstützungsberechtigung erst am achten Tage nach der Meldung, ausgenommen wenn das Mitglied sofort in eine Heilanstalt aufgenommen wurde.

An reisende, an einem Nichtverbandsort erkrankte Mitglieder kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

§ 66. Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

§ 67. Die Unterstützung ist am Schlusse jeder Woche in Empfang zu nehmen, nur wenn das Mitglied sich in einer Heilanstalt befindet, kann die Unterstützung nach Beendigung der Anstaltsbehandlung in einer Summe ausgezahlt werden. Ueber die Dauer des Aufenthalts in der Heilanstalt ist eine Bescheinigung derselben beizubringen.

§ 68. Hat ein Mitglied innerhalb zwölf Monaten den in § 58 festgesetzten Höchstbetrag der Krankenunterstützung erhoben, so kann demselben weitere Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstützungstag an gerechnet und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, wieder gewährt werden.

§ 69. Keinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben Mitglieder, welche

a. durch nachgewiesenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung der gesetzlichen Krankenkasse verlieren, während der Dauer des Entzugs derselben;

b. beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Wochenbeiträge restieren;
c. den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 70. Mitgliedern, welche infolge hervorragender Tätigkeit für den Verband arbeitslos werden, kann ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Unterstützung von 9 Mk., außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. bis zur Gesamthöhe von 15 Mk. pro Woche gewährt werden. Bei längerer Mitgliedschaft erhöht sich die Unterstützung und beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen	12 Mk.	sowie	1 Mk.	pro Kind	bis 18 Mk.	pro Woche
156 „	13 „	„	1 „	„ „	„ 19 „	„ „
260 „	14 „	„	1 „	„ „	„ 20 „	„ „

Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Betracht. In besonderen Ausnahmefällen ist der Verbandsvorstand ermächtigt, den Unterstützungssatz bis zu 3 Mk. die Woche zu erhöhen.

§ 71. Mitglieder, welche infolge ihres Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen arbeitslos werden, können gleichfalls als Gemaßregelte unterstützt werden, sofern der Verwaltung vor Verlassen der Arbeit Gelegenheit zur Verhandlung mit dem Arbeitgeber gegeben worden ist. Für die Unterstützung solcher Mitglieder sind die Bedingungen für die Gewährung der Streikunterstützung (§ 51) maßgebend.

§ 72. Der Antrag auf Gewährung von Gemaßregeltenunterstützung ist sofort nach der Kündigung oder Entlassung des Mitglieds durch die Lokalverwaltung an den Verbandsvorstand einzureichen. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf die Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 73. Ueber die Dauer der Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt. An ledige Mitglieder wird die Unterstützung in der Regel nur für zwei Wochen gewährt.

§ 74. An verheiratete Gemaßregelte, welche abreisen, kann die gleiche Familienunterstützung wie bei einem Streik (§ 53) gewährt werden.

Unterstützung in Sterbefällen.

§ 75. Diese Unterstützung wird beim Ableben eines verheirateten Mitglieds oder dessen Ehehälfte gewährt und nur an die hinterbliebene Ehehälfte gezahlt.

§ 76. Die Unterstützung muß innerhalb vier Wochen nach dem Todesfall erhoben werden und beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 52 Wochen 25 Mk., für jede 52 Wochen mehr steigend um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrage von 75 Mk.

§ 77. Bei Wiederverheiratung des Mitglieds wird die Karenzzeit für den wiederholten Bezug der Unterstützung vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet.

§ 78. Beim Ableben eines ledigen Mitgliedes, welches Ernährer von Angehörigen war und mindestens 156 Wochenbeiträge entrichtet hat, kann den betroffenen Angehörigen eine Unterstützung in Höhe von 25 Mk. gewährt werden.

§ 79. Verwitwete Mitglieder, welche die Unterstützung nicht schon einmal bezogen, oder welche seit dem Unterstützungsbezug wieder 156 Wochenbeiträge entrichtet haben, sind den ledigen Mitgliedern gleichzustellen.

Umzugsunterstützung.

§ 80. Verheiratete Mitglieder, welche genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln, erhalten eine Beihilfe zu den Umzugskosten, sofern die Entfernung zwischen dem alten und neuen Wohn- und Arbeitsort nach der Bahn- oder Wegstrecke, auf welcher der Umzug erfolgt, mindestens 20 Kilometer beträgt. Die Unterstützung wird nur bis zur Hälfte der entstandenen Kosten gewährt, darf aber nachstehenden Höchstbetrag innerhalb zwei Jahren nicht übersteigen. Nämlich nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen	. . . . .	20 Mk.
104 „	. . . . .	25 „
156 „	. . . . .	30 „
208 „	. . . . .	35 „
260 „	. . . . .	40 „

§ 81. Die Unterstützung wird nur dann gezahlt, wenn das Mitglied an dem neuen Wohnort nachweisbar Beschäftigung gefunden hat. Hat der Wechsel des Arbeitsortes schon vor demjenigen des Wohnortes stattgefunden, so darf die Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Arbeits- und Wohnortwechsel nicht über zwölf Monate beträgt. Das gleiche gilt auch für den umgekehrten Fall. Derjenige Wechsel (des Arbeitsortes oder des Wohnortes), welcher zuerst erfolgte, ist bestimmend für die im § 80 vorgesehene Karenzzeit und die Höhe der Unterstützung.

§ 82. Die Unterstützung muß vor dem Verlassen des Wohn- und Arbeitsortes bei der dortigen Lokalverwaltung beantragt

werden; die Auszahlung erfolgt nach vollzogenem Umzug, das heißt nach dem Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes, durch die Lokalverwaltung des neuen Zahlstellenortes. Werden die Umzugskosten vom Arbeitgeber entschädigt, so steht dem Mitglied kein Anspruch auf Unterstützung zu.

§ 83. Werden verheiratete Mitglieder durch einen Streik, eine Aussperrung oder Maßregelung genötigt, den Ort zu verlassen, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag der Lokalverwaltung über Gewährung und Höhe der Umzugsunterstützung.

Notfallunterstützung.

§ 84. In außerordentlichen Notfällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Verschulden geraten, zum Beispiel infolge langdauernder Krankheit des Mitgliedes, wenn dasselbe von der Krankenkasse ausgesteuert ist, bei wiederholten schweren Krankheits- oder Sterbefällen in der Familie usw., kann der Verbandsvorstand eine Unterstützung nach eigenem Ermessen gewähren. Das Mitglied muß jedoch mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben; auch kann die Unterstützung nur eine einmalige sein.

Rechtsschutz.

§ 85. Der Rechtsschutz des Verbandes wird gewährt in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf die Arbeiterversicherung beziehen oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung.

§ 86. Ueber Gewährung von Rechtsschutz entscheidet bis zur ersten Instanz (Gewerbe- bezw. Amtsgericht) die Lokalverwaltung. Der Bevollmächtigte ist jedoch verpflichtet, sofort an den Verbandsvorstand zu berichten.

Ueber die erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

§ 87. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme von Anklagen wegen Verbandstätigkeit oder Verfehlung gegen § 153 der Gewerbeordnung, in welchem Falle keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach 13wöchiger Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 88. Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, haben auf Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten keinen Anspruch.

Allgemeines.

§ 89. Weibliche und jugendliche Mitglieder haben nur Anspruch auf die Hälfte sämtlicher Unterstützungen. Bei Streiks oder Aussperrungen kann der Vorstand weiblichen Mitgliedern über 17 Jahre bis zu zwei Drittel der ordentlichen Sätze der Streikunterstützung gewähren.

Unterstützungsberechtigte jugendliche Mitglieder, welche zu vollzahlenden Mitgliedern umgeschrieben werden, behalten so lange ihre bereits erworbenen Rechte, bis ihnen nach entsprechender Beitragsleistung eine höhere Unterstützung zusteht.

War ein jugendliches Mitglied bei der Umschreibung noch nicht unterstützungsberechtigt, so erlangt es die Berechtigung, sobald es insgesamt 52 Beiträge (jugendliche und volle Wochenbeiträge zusammengerechnet) geklebt hat. Es dürfen jedoch nur die halben Unterstützungssätze zur Auszahlung kommen, solange einschließlich der umgerechneten jugendlichen Beiträge noch keine 52 Vollbeiträge geleistet sind.

§ 90. Die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützung gilt in allen Fällen nur dann als erfüllt, wenn das Mitglied für die festgesetzte Zahl von Wochen, ohne Rücksicht auf etwaige Beitragsbefreiung oder Stundung, auch die gleiche Anzahl Wochenbeiträge entrichtet hat.

§ 91. Jede Unterstützung ist von dem auszahlenden Kassierer in das Mitgliedsbuch des Empfängers einzutragen.

§ 92. Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige, es steht den Mitgliedern auf dieselben keinerlei gesetzliches oder Klagerecht zu.

6. Austritt und Ausschluß.

§ 93. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der Lokalverwaltung (Einzelmitglieder an Nichtverbandsorten dem Verbandsvorstand) hiervon Anzeige zu machen.

§ 94. Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn dieselben

a. acht Wochenbeiträge restieren, ohne um Stundung (§ 17) nachgesucht zu haben;
b. sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
c. sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

§ 95. Der Ausschluß nach Absatz a kann durch die Lokalverwaltung, nach Absatz b und c jedoch nur durch den Verbandsvorstand erfolgen.

Jedem nach Absatz b und c Ausgeschlossenen ist der diesbezügliche Beschluß unter Angabe der Gründe und Hinweis auf das Recht der Beschwerde sofort mitzuteilen.

§ 96. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen sowie den Zahlstellenmitgliedern die Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Instanz an den Verbandstag offen.

§ 97. Der Ausschluß eines Mitgliedes nach Absatz b und c gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Mitteilung Beschwerde an den Ausschuß erhoben, respektive an dem Tage, an welchem eine solche Beschwerde vom Ausschuß zurückgewiesen wird.

§ 98. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte der betreffenden Mitglieder. Eventuelle Unterstützungen werden jedoch nachgezahlt, wenn der Ausschluß vom Vorstand oder Ausschuß abgelehnt wird. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und ist mit den Untersuchungsakten an den Verbandsvorstand einzusenden. Beiträge können während der Zeit unter Vorbehalt angenommen werden. Wenn der Ausschluß erfolgt ist, werden die während des Ausschlußverfahrens gezahlten Beiträge zurückerstattet.

§ 99. Nach Absatz b und c Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht demselben keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

§ 100. Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband werden ausschließlich von den Verwaltungsorganen des Verbandes, in letzter Linie vom Verbandstag entschieden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Zahlstellen verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft jeglichen Anspruch an den Verband und dessen Vermögen.

7. Lokalverwaltung.

§ 101. An Orten, an welchen sich mindestens 15 Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als 15 Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Vertrauensmann. An Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen gesetzliche oder andere Hindernisse im Wege stehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Beamten ernennen und die erforderlichen Revisionen veranlassen.

Innerhalb eines abgeschlossenen Arbeitsgebietes ist nur eine Zahlstelle zulässig.

§ 102. Zur Leitung der Zahlstelle ist eine Lokalverwaltung zu wählen, bestehend aus einem Bevollmächtigten, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern. Größere Zahlstellen können die Lokalverwaltung durch entsprechende Wahlen verstärken. Zur Revision der Kassengeschäfte hat jede Zahlstelle außerdem die nötige Anzahl Revisoren zu wählen. Die Wahl der Lokalverwaltung und der Revisoren bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu betrachten, wenn seitens des Vorstandes innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige bei demselben kein Einwand erhoben wird.

§ 103. Die Neuwahl der Lokalverwaltung und der Revisoren findet im Monat Januar jedes Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Vollzug dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

§ 104. An Orten, wo die Angehörigen der einzelnen am Verband beteiligten Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es denselben mit Zustimmung der Lokalverwaltung gestattet, Sektionen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fragen der Lokalverwaltung.

§ 105. Beschließendes Organ der Zahlstelle ist die von der Lokalverwaltung einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Art der Einberufung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jeder Zahlstelle überlassen. Wichtige Beschlüsse können nur dann gefaßt werden, wenn die betreffende Tagesordnung den Mitgliedern vorher bekanntgemacht worden ist.

In großen Zahlstellen mit über 5000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung aus Delegierten zusammengesetzt werden.

Große Zahlstellen haben das Recht, bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlungen den Vertrauensmännerversammlungen zu übertragen. Die Vertrauensmänner sind alljährlich in Werkstatt- oder Betriebsversammlungen von den beschäftigten Mitgliedern zu wählen.

§ 106. In Zahlstellen, die in einem einheitlichen Lohngebiet liegen, müssen Lokalbeiträge und Unterstützungssätze gleich sein. Bei Lohnbewegungen und sonstigen Vorgängen, die mehrere in einem Lohngebiet liegende Zahlstellen umfassen, sind alle Maßnahmen in gemeinsamen Versammlungen zu beraten und zu beschließen. Diese Versammlungen können auch aus Delegierten oder Werkstattvertrauensmännern zusammengesetzt sein. Die Beschlüsse der gemeinsamen Versammlung sind für alle beteiligten Zahlstellen bindend.

§ 107. Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokalverwaltung, insbesondere den unter § 3 b und c angegebenen, sowie zur

Deckung der für regelmäßige Verbreitung des Verbandsorgans entstehenden Ausgaben und der Kosten örtlicher Sitzungen und Verhandlungen bei Lohn- und Tarifbewegungen usw. können die Zahlstellen bis zu 10 Pf. pro Beitrag der männlichen und 5 Pf. pro Beitrag der weiblichen und jugendlichen Mitglieder verwenden, haben jedoch über die Verwendung der Gelder vierteljährlich Abrechnung an den Vorstand einzusenden.

§ 108. Die zu den regelmäßigen Ausgaben am Orte nicht benötigten Gelder aus den Verbandseinnahmen müssen monatlich an die Hauptkasse eingesandt werden. Vierteljährlich hat jede Zahlstelle über alle Einnahmen und Ausgaben eine von den Revisoren geprüfte Abrechnung an die Hauptkasse zu liefern. Für die richtige Ablieferung der Gelder und Abrechnungen sind die Revisoren der Zahlstelle sowie jedes Mitglied der Lokalverwaltung der Hauptkasse gegenüber verantwortlich.

§ 109. In dringenden Fällen sind die Zahlstellen verpflichtet, alle verfügbaren Gelder der Lokalkasse leihweise und unverzinslich an die Hauptkasse einzusenden.

§ 110. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger wöchentlicher Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.

8. Gauverwaltung.

§ 111. Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gaue einzuteilen und alle Zahlstellen ihrem Gau zuzuteilen.

§ 112. Die Leitung der Verbandstätigkeit im Gau liegt dem Gauvorstand ob. Die Wahl desselben erfolgt nach jedem regelmäßigen Gautag (§ 116) durch die Mitgliederversammlung der Zahlstelle, in welcher der Gauvorstand seinen Sitz hat, im übrigen sind die für die Bestätigung der Wahl der Zahlstellenverwaltungen gegebenen Bestimmungen des § 102 auch für diese Wahlen maßgebend.

Die Wahl der Gauvorsteher erfolgt regelmäßig durch den Verbandstag. Die erstmalige Anstellung haben Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 113. Die Gauvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zahlstellen des

Gaues zu erteilen sowie notwendige Revisionen einzelner Zahlstellen auszuführen.

§ 114 Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand den Gauvorständen die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung zu stellen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 115. Die Gauvorstände haben halbjährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Gau an den Verbandsvorstand einzusenden, welcher dieselben zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

§ 116. Die regelmäßigen Gautage, die der Gauvorstand einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre möglichst vor dem Verbandstag statt.

In dringenden Fällen kann auf Antrag der Hälfte der Zahlstellen und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein außerordentlicher Gautag vom Gauvorstand einberufen werden.

9. Zentralverwaltung.

§ 117. Der Verbandsvorstand besteht aus elf Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, zwei Sekretären und sechs Beisitzern.

Die Zusammensetzung desselben hat nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller am Verband beteiligten Berufsgruppen zu erfolgen.

Der Vorstand hat seinen Sitz in Berlin.

§ 118. Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter geschieht durch den Verbandstag; die Wahl der nichtbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt durch diejenige Zahlstelle, in welcher der Vorstand seinen Sitz hat. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, mit absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Lokalverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden.

§ 119. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von einem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied vollzogen wird.

§ 120. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche Kündigung. Veruntreuungen durch den Kassierer oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen seitens besoldeter Vorstandsmitglieder schließen die Kündigungsfrist aus.

§ 121. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen; die Wahl muß von der betreffenden Lokalverwaltung acht Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 122. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder Verbandstag vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen respektive zu vollziehen;
3. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
4. statistische Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verband beteiligten Berufe vorzunehmen und zu veröffentlichen;
5. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und Bestimmungen zu treffen über Einteilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegierten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
6. Kartellverträge mit anderen Organisationen der Holzbranche oder dieser verwandten Gewerbe abzuschließen;
7. in Gemeinschaft mit dem Ausschuß
   a. das Recht, mit Dreiviertelmajorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;
   b. die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderliche Wahl von besoldeten Vorstandsmitgliedern oder Hilfsbeamten vorzunehmen;
   c. das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verband ein Nachteil droht.

10. Ausschuß.

§ 123. Der Ausschuß besteht aus elf Personen; derselbe hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 124. Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Zahlstelle, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat, mittels geheimer Abstimmung. Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer.

§ 125. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes — ausgenommen solche über die Unterstützung von Streiks — zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 122 Ziffer 7 bezeichneten Funktionen auszuüben. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.

§ 126. Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Bei Ersatzwahl für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des § 121 maßgebend.

11. Verbandstag.

§ 127. Alle zwei Jahre im zweiten Quartal findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und ein vom Verbandstag selbst zu bestimmendes Tagegeld.

§ 128. Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Zahlstellen gleichzeitig innerhalb einer Woche in einem hierzu bestimmten Wahllokal mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann zu wählen. In Wahlabteilungen, in denen mehrere Kandidaten zur Wahl standen, gilt der mit der höchsten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene als der Ersatzmann. Zahlstellen, welche einen in sich abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, können ihre Delegierten nach relativer Mehrheit wählen. Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses in der Weise, daß auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

§ 129. Der Verbandsvorstand und Ausschuß, sowie die Preßkommission haben sich auf jedem Verbandstag, und zwar ersterer durch seine besoldeten und ein unbesoldetes Mitglied, letztere durch ihren Vorsitzenden, bei Behinderung der Betreffenden durch je einen Stellvertreter derselben, vertreten zu lassen. Diese Vertreter haben kein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden. Desgleichen haben die Gauvorsteher an jedem Verbandstag teilzunehmen; sie haben gleichfalls kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

§ 130. Anträge für den Verbandstag müssen in der Mitgliederversammlung der Zahlstelle vorberaten werden und sind alsdann durch die Lokalverwaltung acht Wochen vor dem Verbandstag an den Verbandsvorstand einzureichen, welcher sie sechs Wochen vor Eröffnung des Verbandstages in der „Holzarbeiter-Zeitung" zu veröffentlichen hat. Anträge von Zahlstellenmitgliedern, welche der Mitgliederversammlung nicht vorgelegen haben, werden nicht zugelassen. Von der Zahlstellenversammlung abgelehnte Anträge können zugelassen werden, wenn nach der Ablehnung mindestens ein Viertel der Zahlstellenmitglieder sie durch Unterschrift unterstützt.

§ 131. Zur Vorberatung dieser Anträge hat der Verbandsvorstand unmittelbar vor dem Verbandstag eine neungliedrige Kommission einzuberufen, welche aus der Mitte der zum Verbandstag gewählten Delegierten in der Weise gebildet wird, daß die Gaue Danzig, Stettin, Breslau zusammen einen, Berlin einen, Dresden einen, Leipzig einen, Erfurt und Magdeburg zusammen einen, Hamburg einen, Hannover und Düsseldorf zusammen einen, Frankfurt und Stuttgart zusammen einen, Nürnberg und München zusammen einen Delegierten wählen. Die in den einzelnen respektive den vereinigten Gauen gewählten Verbandstagsdelegierten haben auf Veranlassung des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte je ein Mitglied der Statutenberatungskommission zu bestimmen. Die Vorstandsvertreter haben an den Beratungen der Kommission teilzunehmen.

§ 132. Die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten und Ersatzmänner behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag und können in der Zwischenzeit vom Vorstand und Ausschuß in dringenden Fällen zu einem außerordentlichen Verbandstag einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein einzuberufen, wenn dies vom vierten Teil der Mitglieder beantragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in der beschließenden Versammlung durch Stimmenzählung festzustellen.

§ 133. Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten. Die Beschlüsse der Verbandstage sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136, endgültige und für alle Mitglieder bindend.

Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

12. Urabstimmung.

§ 134. Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß, vorbehaltlich der Bestimmung in § 122 Ziffer 7 c, die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

§ 135. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der vierte Teil der Mitglieder (§ 132) diesbezügliche Anträge an den Vorstand stellt.

§ 136. Wichtige Beschlüsse des Verbandstages sind vor ihrer Durchführung einer Urabstimmung zu unterwerfen, sofern der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit solches beschließt.

§ 137. Die Urabstimmung hat in diesem Falle innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages stattzufinden und das Resultat derselben muß spätestens drei Tage nach diesem Termin in Händen des Vorstandes sein. Später eintreffende Berichte sind bei Zusammenstellung des Abstimmungsresultates nicht zu berücksichtigen.

13. Verbandskasse.

§ 138. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigen, der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch drei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 139. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zwecke dieselbe die nötigen Revisoren aus ihrer Mitte zu wählen hat. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen und das Ergebnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung spätestens am Schlusse des folgenden Quartals zu veröffentlichen; dieselben sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Defizite verantwortlich.

§ 140. Zum Zwecke der Kontrolle über die richtige Buchung der eingesandten Gelder hat der Hauptkassierer am Schlusse jedes Monats die von den Zahlstellen eingesandten Beträge in der „Holzarbeiter-Zeitung" zu quittieren. Etwaige Fehler in

diesen Veröffentlichungen haben die Zahlstellenkassierer sofort zu berichtigen, eventuell sie an den hierzu beauftragten Revisor der Hauptkasse zu melden.

§ 141. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds der Generalkommission notwendigen Ausgaben bestritten.

Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 300 Mk. ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

14. Verbandsorgan.

§ 142. Publikationsorgan des Verbandes ist die „Holzarbeiter-Zeitung"; dieselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert.

§ 143. Zur Wahrung der Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition der Zeitung wird eine Preßkommission von fünf Mitgliedern bestellt; die Kommission hat ihren Sitz in Berlin.

§ 144. Die Anstellung des Personals für Redaktion und Expedition steht dem Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich zu.

15. Schlußbestimmungen.

§ 145. Bestehende Vereine oder Verbände der Holzbranche oder dieser verwandten Berufe können mit allen Aktiven und Passiven in den Holzarbeiter-Verband übertreten.

Die Uebertrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung der Ausschüsse.

§ 146. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 147. Bei Auflösung oder Schließung einer Zahlstelle fällt das vorhandene Vermögen und Inventar derselben dem Gesamtverband zu.

§ 148. Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht durch einen vorausgegangenen Verbandstag oder durch Urabstimmung anders beschlossen wurde, der Bestand der Hauptkasse unter Einrechnung der an den Zahlstellen vorhandenen Verbandsgelder unter die Mitglieder verteilt.

§ 149. Zur Deckung der Kosten für die Verteilungsarbeiten, Porti usw. werden zehn Prozent des Verbandsvermögens reser-

viert. Ergibt sich nach endgültigem Abschluß noch ein Barbestand, so ist derselbe dem bestehenden Organ der Arbeiter der Holzbranche zu überweisen oder, falls ein solches nicht besteht, zur Errichtung eines solchen zu verwenden.

§ 150. Der letzte Vorstand bestimmt die Personen, welchen die Verteilungsarbeiten und die Aufstellung der Schlußabrechnung sowie die eventuelle Verwaltung des Restbestandes zu übertragen sind.

Buchdruckerei der Verlagsanstalt des
Deutschen Holzarbeiter-Verbandes
G. m. b. H.
Berlin SO. 16 · Am Köllnischen Park 2